

# Satzung

Der Schützenvereinigung 1914 e.V. Offenbach am Main Gemäß Mitgliederversammlung

Rechtswirksam durch Eintragung beim Amtsgericht Offenbach/M Abt. 5 in das Vereinsregister 5 VR 764. Stand 07,03,2002

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung am 19.06.2009

Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung am 13.11.2009

In den §1 (Zweck des Vereins), 2 (Mitgliedschaft), 6 (Das Präsidium und das erweiterte Präsidium) sowie 13 (Auflösung) beschlossen

Rechtswirksam durch Eintragung beim Amtsgericht Offenbach/M Abt. Vereinsregister 5 VR 764 Stand 20.03.2011

# Änderung Präsidiumsmitglieder Rechtswirksam durch Eintragung beim Vereinsregister VR 764 Fall 8 Stand 14.01.2013

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Name und Zweck	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Organe der Vereinigung	7
§ 6	Das Präsidium und das erweiterte Präsidium	8
§ 7	Mitgliederversammlung	10
§ 8	Abstimmungen	12
§ 9	Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 10	Rechtsausschuss und Rechtsgrundlagen	12
§ 11	Vereinsvertreterversammlung	14
§ 12	Schiedsrichterversammlung	15
§ 13	Auflösung	15
§ 14	Schießbestimmungen	16
§ 15	Rechtsweg	16
§ 16	Gerichtsstand	16

#### Name und Zweck

Die Schützenvereinigung 1914 e.V. Offenbach am Main, bildet den Zusammenschluss der Vereine, die den Luftbüchsensport auf 5m Distanz betreiben. Der Zweck des Zusammenschlusses ist es, den Luftbüchsensport zu fördern, zu vereinheitlichen und Meisterschaftsschießen, Wanderpreisschießen und Ähnliches durchzuführen, sowie die Freundschaft unter den angeschlossenen Vereinen zu vertiefen.

Die Körperschaft ist selbstlos, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlische Zwecke. Die Vereinigung verfolgt ihren Zweck ausschließlich und unmittelbar, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sitz der Schützenvereinigung 1914 e.V. ist Offenbach am Main.

§ 2

## Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Satzung der Schützenvereinigung 1914 e.V. anerkennen und einen schriftlichen Antrag einreichen. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein. Das Mindestalter am Schießbetrieb ist auf 12 Jahre mit schriftlicher Genehmigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten festgelegt. Bei Minderjährigen, ist auch, bei passiver Mitgliedschaft die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Aktive Mitglieder eines jeden Vereins müssen Mitglied in der Vereinigung sein. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

## Erwerb der Mitgliedschaft

Folgende Voraussetzungen sind zur Aufnahme und zum Erwerb der Mitgliedschaft zu erfüllen.

- 1. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
- 2. Zahlung des Aufnahmebeitrages und der laufenden Mitgliederbeiträge. Diese Pflichtbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- 3. Die angeschlossenen Vereine müssen durch einen ordentlich gewählten Vorstand gegenüber der Schützenvereinigung 1914 e.V. vertreten und schriftlich gemeldet sein.
- 4. Bei Neuaufnahme eines Vereins müssen mindestens acht aktive Schützen gemeldet werden. Gebühren fallen gemäß aktueller Preistabelle an.

**§ 4** 

## Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft kann beiderseitig durch einen eingeschrieben Brief mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 30,06 bzw. 31,12 des laufenden Jahres gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Vereinigung.

2.

Ein Verein oder ein Mitglied desselben kann durch Beschluss der bei der Beschlussfassung stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen.

- a) Verstoß gegen die Satzung und oder die Schießbestimmungen oder Beschluss des Präsidiums der Vereinigung und der Mitgliederversammlung.
- b) Zahlungseinstellung oder Rückstand mit einem Aufnahme oder Mitgliederbeitrag.
- c) Wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder wenn das Betragen desselben derart ist, dass es sich mit dem Wesen und Ansehen der Vereinigung nicht vereinbaren lässt oder falls das Mitglied störend auf das Vereinsleben einwirkt. Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium in geheimer Abstimmung, wenn bei Anwesenheit von Dreiviertel aller Präsidiumsmitglieder Zweidrittel für den Ausschluss sind. Bei Nichtanwesenheit von Dreiviertel der Präsidiumsmitglieder erfolgt eine zweite

Präsidiumssitzung. Hier genügen dann Zweidrittel der Stimmen der Anwesenden. Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss möglichst sofort mitzuteilen unter Angabe der Gründe, die den Ausschluss veranlasst haben.

3.

In minder schweren Fällen kann das Präsidium bei Verstößen eines Vereins auf Punktabzug und oder Ringabzug erkennen, wobei das Schießen für den betreffenden Verein auch mit Null Ringen gewertet werden kann, die erzielten Ringe der Einzelschützen aber erhalten werden können

- d) Bei Verstößen eines Vereins oder Einzelmitgliedes auf eine zeitlich begrenzte Sperre für die Teilnahme am Schießbetrieb und oder für Ausübung eines Amtes innerhalb der Schützenvereinigung 1914 e.V. und eines Amtes innerhalb des betreffenden Vereines, welches die SVO tangiert (1.u2. Vorsitzender)
- e) Auf eine Geldbuße und oder Ringabzug erkennen.

4.

Weitere Disziplinarmaßnahmen sind in den Schießbestimmungen geregelt.

5.

Gegen die Beschlüsse des Präsidiums gemäß §4 Ziffer 2 bis 4 kann der Protestgeber binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Die Einberufung des erweiterten Präsidiums erfolgt ausschließlich über das geschäftsführende Präsidium. Die endgültige Entscheidung über die Beschwerde erfolgt gemäß § 10. Absatz 3. Die Endscheidung über die Beschwerde erfolgt mit einfacher Mehrheit des erweiterten Präsidiums, außer bei Ausschluss, wo gemäß § 4. Ziffer 2 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

6.

Bei Anrufung des erweiterten Präsidiums ist eine Bearbeitungsgebühr, gemäß der jeweils gültigen Preistabelle zu zahlen.

**§5** 

## Organe der Vereinigung

- 1. Das geschäftsführende Präsidium
- 2. Das erweiterte Präsidium
- 3. Die Mitgliederversammlung
- 4. Die Vereinsvertreterversammlung
- 5. Die Schiedsrichterversammlung

#### Das Präsidium und das erweiterte Präsidium

Das geschäftsführende Präsidium, das sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt, bildet den Vorstand nach §26 BGB. Es besteht aus:

- (1) Dem Präsidenten
- (2) Dem Vizepräsidenten
- (3) Dem Schatzmeister
- (4) Dem Schriftführer
- (5) Dem 1. Sportwart
- (6) Dem 2. Sportwart
- (7) Dem Pressewart

Gesamthandlungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen, wobei einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.

Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Um ein neutrales Abstimmungsverhalten im geschäftsführenden Präsidium zu gewährleisten, sollten möglichst nicht mehr als drei Personen eines angeschlossenen Vereins gewählt werden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied der Vereinigung kommissarisch mit dessen Aufgaben betraut werden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

Dem Präsidium obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinigungszweckes.

Das Präsidium führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.

Über die Anlage des Vermögens entscheidet das Präsidium.

Die Präsidiumsmitglieder erhalten für Ihre Aufwendungen pauschale Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

Das Präsidium kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen und ein Büro einrichten, sofern die Arbeit zum Wohl der Vereine in Frage gestellt ist.

Das erweiterte Präsidium setzt sich wie folgt zusammen

- a) Geschäftsführendes Präsidium
- b) Sechs durch die Mitgliederversammlung gewählte Vertreter aus den angeschlossenen Vereinen. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit den Neuwahlen des geschäftsführenden Präsidiums. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind:

- c) Behandlung und endgültige Entscheidung bei Widerspruch gegen getroffene Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums
- d) (§ 4 Ziffer 2-4)
- e) Überprüfung der Schießstände
- f) Eventueller Einzug von Scheiben aus Meisterschaftsschiessen
- g) Unterstützung des geschäftsführenden Präsidiums bei besonderem Arbeitsanfall.

## § 7

## Mitgliederversammlung

Im Jahr muss mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch das Präsidium vier Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen.

Alle Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, stimmberechtigt ab 14 Jahren.

Die Aufgaben der Versammlung:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Schatzmeisters.
- 2. Entlastung des Präsidiums nach jeweils zwei Jahren.
- 3. Gegebenenfalls Wahl eines neuen Präsidiums, wobei ein Wahlleiter, der von der Versammlung zu benennen ist, die Wahl des Präsidenten durchführt.

Die Aufgaben des Wahlleiters sind:

- a) Verabschiedung des seitherigen Präsidiums
- b) Entgegennahme von Vorschlägen zur Wahl des Präsidenten
- c) Frage an die Kandidaten ob sie sich zur Wahl stellen
- d) Abstimmung, wobei das Ergebnis von ihm niedergelegt werden muss
- 4. Wahl von zwei Kassenrevisoren (Wiederwahl ist möglich)
- 5. Bearbeitung und Abstimmung der Anträge
- 6. Bekanntgabe der Preistabelle mit Aufnahme und Jahresbeitrag für das folgende Geschäftsjahr
- 7. Gegebenenfalls Satzungsänderung
- 8. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### Abstimmungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam.

Stimmberechtigung besteht ab 14 Jahre. Auf Verlangen kann geheim abgestimmt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit. Stimmenthaltungen werden mit Null gewertet.

#### § 9

## Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Das Präsidium kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag einbringen.

#### **§ 10**

## Rechtsausschuss und Rechtsgrundlagen

- 1. Der Rechtsausschuss ist identisch mit dem geschäftsführenden Präsidium.
- 2. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über eingelegte Proteste und nimmt Scheibennachwertungen vor. Die Protest oder Scheibennachwertungsgebühr ist bei Einreichung sofort fällig. Diese ist zunächst von dem Antragsteller zu entrichten. Endgültiger Kostenträger ist der jeweils Unterlegene.
- 3. Das erweiterte Präsidium ist innerhalb der Vereinigung die höchste Instanz und kann jede Handlung vornehmen, die dem Interesse der Mitglieder entspricht. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder. Bei Ausschluss eines Mitgliedes oder Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit

- erforderlich. Sollte ein Mitglied des erweiterten Präsidiums direkt betroffen sein, entfällt sein Stimmrecht.
- 4. In allen Vereins/Vereinigungsangelegenheiten sind angeschlossene Vereine und Vereinsmitglieder verpflichtet, sich zuerst an das Präsidium der Schützenvereinigung 1914 e.V. zu wenden, bevor Dritte informiert oder mit der Sache betraut werden. Bei Verstößen gilt § 4 Ziffer 2 bis 4 entsprechend.
- 5. Gemäß § 10, sowie § 4, Absatz 2, 3 und 4 der Satzung entscheidet das Präsidium, bzw. das erweiterte Präsidium verbindlich bei Protesten oder Verstößen gegen die Satzung/Schießbestimmungen.
- 6. Alle festgelegten Disziplinarmaßnehmen können in minder schweren Fallen abgemildert werden. Die geringste Disziplinarmaßnahme besteht in einem Verweis durch das geschäftsführende Präsidium der SVO.
- 7. Beauftragte der SVO können während eines Übungs- oder M-Schießens jederzeit und ohne Voranmeldung die Einhaltung der Satzung/Schießbestimmungen überprüfen. Sie sind berechtigt, auch bei M-Schießen, nach Beendigung der Serie den Stand zu betreten.

## § 11

## Vereinvertreterversammlung

Diese Versammlung kann bei Bedarf von dem geschäftsführenden Präsidium einberufen werden. Stimmberechtigt sind maximal 3 Mitglieder jedes Vereins.

## § 12

## Schiedsrichterversammlung

Hier handelt es sich um eine Pflichtsitzung, die vor Beginn einer Meisterschaftsrunde, nach Möglichkeit jährlich einberufen werden soll. Themen: Verpflichtung der Schiedsrichter, Erörterung von Fachfragen sowie evtl. Schießbestimmungsänderungen.

## Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung ist nur möglich, wenn mindestens 50% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Präsidium eingereicht haben und Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen. Ein Beschluss zur Auflösung kann nur gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind, ist dies nicht der Fall, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, hat gleichzeitig zwei Liquidatoren zu wählen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, an die Kinderkrebsstation, der Städtischen Kliniken Offenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für die Gesundheitsförderung zu verwenden hat.

#### § 14

## Schießbestimmungen

- 1. Die Schießbestimmungen können vom geschäftsführenden Präsidium im Bedarfsfall den Gegebenheiten angepasst geändert werden. Die Änderungen treten erst mit Beginn der folgenden Meisterschaftsrunde in Kraft.
- 2. Bei Verstößen gegen die Schießbestimmungen kann § 4 Ziffer 2 bis 4 angewandt werden.
- 3. Die Schießbestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für die angeschlossenen Vereine verbindlich.

#### § 15

## Rechtsweg

Bei sportlichen den Schießbetrieb betreffenden Vorfällen, zum Beispiel Punktabzug, zeitlich begrenzte Sperre eines Mitgliedes, Wiederholung von Meisterschaftsschiessen, Wertungsfragen, Geldbußen gemäß Schießbestimmung und ähnlich gelagerten Fällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

# Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Offenbach am Main.

${f A}$	§
Abstimmungen	12
Ansprüche	
Anträge	10
Aufgaben, erweitertes Präsidium	9
Aufgaben, Mitgliederversammlung	10
Aufgaben, Wahlleiter	11
Auflösung	15
Ausschluss	5
Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
В	
Bearbeitungsgebühr	7
Beauftragte der SVO	14
Beendigung, Mitgliedschaft	4
Beschluss, Auflösung	15
Beschlüsse, Mitgliederversammlung	12
Beschlussfassung, erweitertes Präsidium	13
Beschwerde	7
D	
Disziplinarmaßnahmen	6,14
$\mathbf{E}$	
Ehrenrechte	4
Erweitertes Präsidium	7
Erwerb der Mitgliedschaft	4
$\mathbf{G}$	
<b>G</b> eldbuße	6
Gerichtsstand	16
Gesamthandlungsberechtigt	8
Geschäftsführendes Präsidium	7
Geschäftsführer	9
Н	
Hauptversammlung	10

I	
Instanz	13
K	
Kündigungsfrist	4
L	
Liquidatoren	15
Luftbüchsen	3
M	
Meisterschaftsrunde	15
Meisterschaftsschiessen	3
Mindestalter	3
Mitgliederbeiträge	4
Mitgliederversammlung	7,10
Mitgliederversammlung, Außerordentliche	12
Mitgliedschaft	3
N	
Name und Zweck	3
Neuaufnahme	4
0	
Organe	7
P	
Pflichtsitzung	15
Präsident	8
Präsidium	7
Präsidium, erweitertes	7
Präsidium, geschäftsführendes	7
Preistabelle	4
Pressewart	8
Protest	14
Proteste	13
Protestgeber	7
R	
Rechtsausschuss	12
Rechtsgrundlagen	12
Rechtsweg	16
Ringabzug	6
$\mathbf{S}$	
Satzung	3
Satzungsänderung	12
Schatzmeister	8
Scheibennachwertung	13
Scheibennachwertungsgebühr	13

Schiedsrichter	15
Schiedsrichterversammlung	7,8,15
Schießbestimmungen	16
Schießbestimmungsänderungen	15
Schriftführer	8
Schützenvereinigung 1914 e.V.	3
Sportwart	8
Stimmenthaltungen	12
$\mathbf{V}$	
Vereine	4
Vereinsvermögen	9
Vereinsvertreterversammlung	7,14
Verweis	14
Vizepräsident	8
Vorstand	4
$\mathbf{W}$	
Wahlleiter	10
Wanderpreisschiessen	3